

begangen werden, deren Einfuhr nicht verboten ist. Es wird also die Defraudation durch die Controlehande ausgeschlossen¹, indeß nicht durch die Vergehen gegen die §§ 327, 328 des Strafgesetzbuchs oder das Gesetz, Rauchregeln gegen die Kinderpeß betreffend, vom 7. April 1869 (V.-G.-Bl. 1869, S. 105), wenn es sich dabei um andere Maßregeln, wie um Ein- oder Ausfuhrverbote handelt. Defraudation liegt auch vor, wenn eine Waare mit unrichtiger Declaration der Zollbehörde zur Revision vorgeführt wird², oder wenn die Zollkasse durch falsche Vorpiegelung veranlaßt werden ist, einen Theil des hinterlegten Zollbetrages zurückzugeben³. Die Strafe für die Defraudation ist die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt ist, auch wenn diese Gegenstände einem Dritten gehören, auch sogar, wenn sie einem Dritten gestohlen sind⁴, selbst wenn dieser an der Defraudation oder der Controlehande gar nicht theilhaftig ist (§ 154 des Vereinszollgesetzes). Eine Ausnahme findet statt, wenn die Defraudation oder Controlehande von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigentümers oder des in dessen Namen handelnden Verwahrers verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigentümer oder der Verwahrer nach Vorschrift des § 155⁵ subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten⁷ (§ 154 des Vereinszollgesetzes). In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, der Gegenstand also nicht zu erlangen ist⁸, wird statt desselben auf Erlegung des Wertes des oder der Gegenstände und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 75 bis 3000 Mark erkannt.

Neben der Confiscation ist bei der Defraudation eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenern Abgaben gleichkommende Geldstrafe verurtheilt. Die Strafe kann niedriger als eine Mark sein⁹, in welchem Falle eine Haftstrafe subsidiär nicht zu erkennen ist¹⁰. Die Entscheidung der Zollbehörde über Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes ist nicht bindend für den erkennenden Strafrichter¹¹, da dieser alle zur Strafbarkeit erforderlichen Thatbestandmerkmale selbst und unabhängig festzustellen hat. Auch ist anzunehmen, daß der Richter bezüglich der Frage, unter welcher Nummer des amtlichen Waarenverzeichnisses ein an sich zollpflichtiger Gegenstand fällt, wie hoch also die zu erkennende Strafe ist, an das vom Bundesrath veröffentlichte Waarenverzeichnis nicht gebunden ist, obgleich die Vorschrift in § 12 des Vereinszollgesetzes, welcher durch die Strafprozessordnung nicht beseitigt ist (§ 5 des Einfuhrungsgesetzes zur Strafprozessordnung)¹², weil der Strafrichter alle auf die Strafe und die Strafhöhe Bezug habenden Merkmale selbstständig festzustellen hat¹³. § 12 des Vereinszollgesetzes gestattet über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle nicht den Rechtsweg, sondern die Beschwerde¹⁴ im Verwaltungsweg. Darüber, ob ein Gegenstand überhaupt einem Zolle unterliegt, ob z. B. einer der im Tarifgesetze vorgesehenen Befreiungsfälle gegeben ist, wird der Rechtsweg durch keine

¹ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. II, S. 370.

² Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XVII, S. 2.

³ Ebendort Bd. XX, S. 305.

⁴ Nicht aber, wenn sie aus einer Zollniederlage gestohlen und in den freien Verkehr gebracht sind.

⁵ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. VIII, S. 702, Bd. X, S. 440.

⁶ Siehe weiter unten.

⁷ Tarant ist auch vom Steuerrichter nicht zu erkennen; Rechtsprechung des Reichsger. in Straß., Bd. I, S. 111.

⁸ Rechtsprechung des Reichsger. in Straß., Bd. I, S. 233.

⁹ Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des

Coco-Tribunals in Straß., Bd. XV, S. 302, Goldammer's Archiv, Bd. XXII, S. 543.

¹⁰ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XVI, S. 159.

¹¹ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XVII, S. 21.

¹² Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XIII, S. 321, und Krabi, in der Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. V, S. 263f., Note zum Einfuhrungsgesetz zur Strafprozessordnung in den Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, II. Session 1874/75, S. 234, Nam. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

¹³ Siehe oben S. 368 und Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. XVII, S. 21.

¹⁴ Diese kann schließlich bis an den Bundesrath gehen (Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung).